



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Buchung einer Reise aus dem Angebot des Veranstalters Meso Reisen GmbH. Soweit Reisen anderer Veranstalter – dies ist jeweils bei der Ausschreibung genannt – vermittelt werden, gelten die Reisebedingungen des anderen Veranstalters, die entweder vorab angefordert oder im Internet bei dem betreffenden Reiseveranstalter abgerufen werden können, sofern sie nicht bei der Buchung übersandt werden. Für derartig vermittelte Reisen haftet die Meso Reisen GmbH nicht als Reiseveranstalter. Sämtliche Buchungen werden auf der Grundlage der nachstehenden Teilnahme- und Leistungsbedingungen vorgenommen. Mit Ihrer Unterschrift erkennen Sie diese an.

Stand 01.10.2014

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Reiseanmeldung (Buchung) bietet der Reisende dem Reiseveranstalter (nachfolgend „Meso Reisen“) den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Buchung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Wege (E-Mail, Internet) erfolgen. Bei elektronischer Buchung bestätigt Meso Reisen den Eingang der Buchung auf elektronischem Wege; diese Eingangsbestätigung bedeutet noch keine Annahme der Buchung.

Der Reisende hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen Verpflichtungen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

Der Reisevertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung von Meso Reisen zustande, die keiner bestimmten Form bedarf. Meso Reisen wird dem Reisenden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln, es sei denn, dass die Buchung weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

Weicht die Reisebestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt darin ein neues Angebot. Meso Reisen bleibt an das geänderte Angebot 10 Tage gebunden. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist Meso Reisen die Annahme ausdrücklich oder konkludent wie z. B. durch Zahlung auf den Reisepreis erklärt.

2. Inhalt des Reisevertrages, Leistungsbeschreibung, Änderungsvorbehalt

Der Reisevertrag wird durch die Angaben in der Ausschreibung (Katalog, Flyer, Internet) von Meso Reisen und/oder entsprechenden individuellen Vereinbarungen bestimmt. Meso Reisen behält sich jedoch vor, die Angaben in der Ausschreibung vor Vertragsschluss zu ändern.

Meso Reisen GmbH behält sich eine Anpassung der ausgeschriebenen Preise bei einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse vor. Meso Reisen GmbH behält sich auch eine Anpassung der ausgeschriebenen Preise vor, wenn die vom Reisenden gewünschte und im Prospekt ausgeschriebene

Pauschalreise nur durch den Einkauf zusätzlicher Kontingente nach Veröffentlichung der Ausschreibung verfügbar ist.

Sämtliche Nebenabreden und Sonderwünsche sind in die Reisebestätigung aufzunehmen, um für Meso Reisen GmbH verbindlich zu sein. Orts- und Hotelprospekte sowie Internet-Ausschreibungen anderer Unternehmen sind für Meso Reisen GmbH und den Inhalt ihrer Leistungsverpflichtung nicht verbindlich.

Reisevermittler (Reisebüros) und Leistungsträger, wie z. B. Hotels, Beförderungsunternehmen, sind nicht bevollmächtigt, für Meso Vereinbarungen zu treffen oder sonstige Zusagen zu machen, die im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen oder nicht dem Inhalt der Reisebestätigung entsprechen.

3. Leistungsänderungen nach Vertragsschluss

Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von Meso Reisen GmbH nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen für den Reisenden zumutbar sind. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bei Mängeln der geänderten Leistungen bleiben unberührt.

Meso Reisen verpflichtet sich, den Reisenden bei wesentlichen Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von der Änderung zu benachrichtigen und den Grund dafür anzugeben.

Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn Meso Reisen in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Reisende hat unverzüglich nach der Mitteilung von Meso Reisen über die Änderung der Reiseleistung zu erklären, ob er von der Reise zurücktreten oder eine gleichwertige Reise beanspruchen will.

Meso Reisen behält sich Änderungen der Reiseroute aufgrund von Straßen- und Wetterverhältnissen vor.

4. Preisänderung nach Vertragsschluss

Liegt der Reisebeginn später als 4 Monate nach Vertragsabschluss, so ist Meso Reisen bis 21 Tage vor Reisebeginn berechtigt, im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, den vereinbarten Reisepreis wie folgt zu ändern:

Erhöhen sich die Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, kann Meso Reisen den Reisepreis bei einer auf Sitzplatz bezogenen Erhöhung vom Reisenden den Erhöhungsbetrag, in anderen Fällen den auf den Einzelplatz des jeweiligen Beförderungsmittels entfallenden anteiligen Erhöhungsbetrag vom Reisenden verlangen.

Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben, wie Hafen- oder Flughafengebühren, kann der Reisepreis entsprechend anteilig erhöht werden.

Ändert sich nach Abschluss des Reisevertrages der Wechselkurs für die gebuchte Reise, kann Meso Reisen die sich daraus ergebende Erhöhung auf den Reisepreis umlegen.

Im Falle der nachträglichen Änderung des Reisepreises hat Meso Reisen den Reisenden unverzüglich zu informieren und den Preiserhöhungsgrund darzulegen. Diese Änderungsmitteilung muss bis zum 21. Tag vor Abreisetermin dem Reisenden zugegangen sein.

Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% des Reisepreises ist der Reisende berechtigt, kostenfrei vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn Meso Reisen in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Reisende hat Meso Reisen unverzüglich nach Eingang der Preiserhöhungsmitteilung zu erklären, welche Rechte er geltend macht.

5. Bezahlung

Meso Reisen und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis nur fordern oder annehmen, wenn dem Kunden der Sicherungsschein (§ 651 k Abs. 3 BGB) übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheins eine Anzahlung von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung ist bis 4 Wochen vor Reiseantritt zu leisten.

Der Versand der Reiseunterlagen erfolgt erst nach vollem Ausgleich des Reisepreises, wobei Zahlungseingang bei Meso Reisen maßgebend ist. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist Meso Reisen berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Reisenden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 6 zu belasten.

6. Rücktritt durch den Reisenden vor Reisebeginn/Stornokosten

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist direkt gegenüber Meso Reisen zu erklären. Es wird empfohlen, die Rücktrittserklärung schriftlich, durch Fax oder E-Mail vorzunehmen. Sie wird mit Eingang bei Meso Reisen wirksam.

Tritt der Reisende vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert Meso Reisen den Anspruch auf Zahlung des Reisepreises, jedoch kann Meso Reisen statt dessen eine angemessene Entschädigung verlangen, die sich nach dem Reisepreis unter Abzug ersparter Aufwendungen oder dessen, was durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erworben werden kann, richtet.

Tritt der Reisende vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, kann Meso Reisen gemäß § 651 i BGB eine angemessene Entschädigung verlangen, die pauschal nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung bei Meso Reisen wie folgt berechnet wird:

							Pauschalreisen		
a)	-	bis	zum	30.	Tag	vor	Reisebeginn	25	%
	-	bis	zum	22.	Tag	vor	Reisebeginn	30	%
	-	bis	zum	15.	Tag	vor	Reisebeginn	40	%
	-	bis	zum	7.	Tag	vor	Reisebeginn	60	%
	-	ab	dem	6.	Tag	vor	Reisebeginn	75	%
	-		bei			Nichterscheinen		90	%

b)				Charterflug			(Nurflug)
	-	bis	zum	30. Tag	vor	Reisebeginn	50 %
	-	ab	dem	29. Tag	vor	Reisebeginn	75 %
	- bei Nichterscheinen 90 %						

c) Für Mietwagenbuchungen werden die folgenden Stornokosten erhoben:
Rücktritt bis zum 15. Tag vor Reiseantritt 30 €, danach 70 €.

d) Bei Linienflügen fallen nachfolgende Kosten an:
Stornierung/Umbuchung vor Reiseantritt 200 €, No show ab 72 Std. vor Abflug 300 €,
Umbuchung vor Ticketausstellung 50 €, sofern durch die Fluggesellschaft keine gesonderte
Regelung getroffen wurde.

e) Bei Kreuzfahrten empfehlen wir Ihnen in jedem Falle den Abschluss einer
Reiserücktrittskostenversicherung.

f) Bei Sonderflugtarifen, die ständigen Veränderungen unterliegen, werden die von den
Fluggesellschaften geforderten Rücktrittskosten erhoben. Über die Höhe der Rücktrittskosten
werden Sie auf der Bestätigung/Rechnung in Kenntnis gesetzt.
Im Falle eines Rücktritts kann der Reiseveranstalter vom Kunden die tatsächlich entstandenen
Mehrkosten verlangen. Dem Reisenden steht es in allen Fällen frei nachzuweisen, dass ein
Schaden
nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.

Dem Reisenden bleibt es in jedem Falle unbenommen, Meso Reisen nachzuweisen, dass
überhaupt kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die geforderte Pauschale
entstanden ist.

Meso Reisen behält sich vor, anstelle der vorstehenden pauschalen Stornokosten eine
Entschädigung in Höhe des konkreten Schadens zu fordern, die dem Reisenden im einzelnen
darzulegen und zu belegen ist.

7. Umbuchungen

Der Reisende kann bis 32 Tage vor Reisebeginn eine Umbuchung (Reisetermin, Reiseziel, Ort
des Reiseantritts, Unterkunft oder Verpflegung) bei Verfügbarkeit gegen Zahlung einer
Bearbeitungsgebühr von 25,00 € pro Person und Umbuchung vornehmen; etwaige Mehrkosten
trägt der Reisende.

Spätere Umbuchungen sind nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziff. 6 und
gleichzeitiger Neuanschließung möglich.

8. Ersatzteilnehmer

Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte
und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt, sofern dieser den etwaigen besonderen
Reiseerfordernissen entspricht oder seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder
behördliche Anordnungen entgegenstehen. Die Bearbeitungsgebühr beträgt 25,00 € pro
Person und Umbuchung. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften der ausscheidende

Reisende und der Ersatzteilnehmer als Gesamtschuldner gegenüber Meso Reisen für den Reisepreis und für die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

9. Vertragsbeendigung wegen höherer Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl Meso Reisen als auch der Reisende den Vertrag gemäß § 651 j BGB kündigen. Meso Reisen kann für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Wenn der Vertrag die Beförderung mit umfasste, ist Meso Reisen zur Rückbeförderung verpflichtet. Mehrkosten der Rückbeförderung haben die Vertragsparteien je zur Hälfte zu tragen, während die übrigen Mehrkosten dem Reisenden zur Last fallen.

10. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, ganz oder teilweise nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Meso Reisen wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

11. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

Meso Reisen kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl vom Reisevertrag zurücktreten, wenn

a) in der jeweiligen Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl sowie der Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben ist und

b) in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist deutlich angegeben ist sowie auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung verwiesen wird.

Der Rücktritt ist spätestens 5 Wochen vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Kunden gegenüber zu erklären. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat Meso Reisen unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

Im Falle des Rücktritts erhält der Reisende die auf den Reisepreis bereits geleisteten Zahlungen unverzüglich zurück. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, mit Ausnahme von Ansprüchen für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Meso Reisen oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.

12. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Meso Reisen kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Bei Kündigung aus diesen Gründen behält Meso Reisen den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich

jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung einschließlich der von den Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge erlangt werden.

13. Mitwirkungspflichten des Reisenden, Mängelanzeige

Werden die vereinbarten Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reisende ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reiseleistung kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) nach Maßgabe des § 638 Abs. 3 BGB verlangen.

Der Reisende ist verpflichtet, etwaige Mängel von Reiseleistungen unverzüglich der Reiseleitung anzuzeigen. Soweit eine Reiseleitung nicht vereinbart wurde oder diese nicht erreichbar ist, ist der Mangel der örtlichen Agentur oder Meso Reisen in Berlin unter den in der Ausschreibung und der Reisebestätigung angegebenen Kommunikationsdaten anzuzeigen. Wird die Anzeige schuldhaft unterlassen, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Das gilt nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.

Die Reiseleitung und die örtliche Agentur sind beauftragt, für Abhilfe zu sorgen. Sie sind jedoch nicht bevollmächtigt, Ansprüche des Reisenden anzuerkennen. Meso Reisen kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine wenigstens gleichwertige Ersatzleistung angeboten wird. Meso Reisen kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Liegt Diebstahl oder Beraubung vor, ist umgehend Anzeige beim nächsten Polizeirevier zu erstatten und darüber eine Bestätigung zu verlangen. Kommt der Reisende diesen Verpflichtungen nicht nach, entfallen etwaige Ansprüche.

Die angegebene spätest zulässige Zeit für den Abfertigungsschluss am Schalter der Fluggesellschaft ist unbedingt einzuhalten, da anderenfalls der Anspruch auf Beförderung erlischt.

14. Kündigung des Reisevertrages wegen Reisemangels

Der Reisende kann den Reisevertrag kündigen, wenn ein Mangel vorliegt, der die Reise erheblich beeinträchtigt oder wenn ihm die Reise wegen eines solchen Mangels aus wichtigem, Meso Reisen erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Eine Kündigung ist erst zulässig, wenn Meso Reisen eine ihr vom Reisenden gesetzte angemessene Frist zur Abhilfe hat verstreichen lassen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich oder von Meso Reisen verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist.

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem von Meso Reisen nicht zu vertretenden Umstand.

15. Haftungsbeschränkung

Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für reisevertragliche Ansprüche wegen Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis des jeweiligen Reisenden beschränkt,

a) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b) soweit Meso Reisen für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Die deliktische Haftung von Meso Reisen für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

Meso Reisen haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, sofern diese Fremdleistungen als solche ausdrücklich in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung unter Angabe des Vertragspartners für die Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

16. Ausschluss von Ansprüchen

Der Reisende hat Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Reise geltend zu machen. Dies kann fristwährend nur gegenüber Meso Reisen erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war. Es wird empfohlen, die Ansprüche schriftlich, durch Fax oder E-Mail anzumelden.

Das gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden oder Ansprüchen wegen verspäteter Auslieferung des Gepäcks im Zusammenhang mit Flugreisen. Diese sind binnen 7 Tagen bei Gepäckbeschädigung und bei Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung bei der ausführenden Fluggesellschaft zu melden.

17. Verjährung

Ansprüche des Reisenden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Meso Reisen oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren in zwei Jahren. Diese Frist gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Meso Reisen oder ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Alle anderen Ansprüche aus Reisevertrag verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt jeweils mit dem Tag, der dem Tag des vertraglich vereinbarten Reiseendes folgt.

Die Verjährung ist gehemmt, solange zwischen dem Reisenden und Meso Reisen Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände schweben, bis der Reisende oder Meso Reisen die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach Ende der Hemmung ein.

18. Angaben zum ausführenden Luftfahrtunternehmen

Gemäß der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität der ausführenden Luftfahrtunternehmen wird Meso Reisen den Reisenden die ausführende Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung angeben. Steht diese bei der Buchung noch nicht fest, wird Meso Reisen dem Reisenden die voraussichtliche Fluggesellschaft angegeben und den Reisenden informieren, sobald die Identität feststeht. Wechselt die dem Reisenden genannte Fluggesellschaft, wird Meso Reisen den Kunden unverzüglich über den Wechsel informieren.

19. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Meso Reisen informiert den Reisenden mit deutscher Staatsangehörigkeit über Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften. Das gilt nicht für Angehörige anderer Staaten, die entsprechende Auskunft durch das zuständige Konsulat oder die zuständige Botschaft erhalten.

Der Reisende ist selbst für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten. Das gilt nicht, wenn Meso Reisen nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

Meso Reisen haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, selbst dann, wenn der Reisende Meso Reisen mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, Meso Reisen hat eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

20. Versicherungen

Meso Reisen empfiehlt dem Reisenden den Abschluss einer Reisegepäck-, Reiseunfall-, Reisekranken- und Reisehaftpflichtversicherung. Sofern nicht ausdrücklich in der Ausschreibung eine Reiserücktrittskostenversicherung eingeschlossen ist, empfiehlt Meso Reisen den Abschluß einer solchen Versicherung sowie einer Reiseabbruchversicherung.

21. Rechtswahl und Gerichtsstand

Auf das gesamte Rechtsverhältnis zwischen dem Reisenden und Meso Reisen findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Für Klagen des Reisenden gegen Meso Reisen ist Berlin der Gerichtsstand.

Für Klagen von Meso Reisen gegen den Reisenden ist dessen Wohnsitz maßgebend. Hat dieser seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland oder ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, wird als Gerichtsstand der Sitz von Meso Reisen vereinbart.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Rechtswahl und den Gerichtsstand gelten nicht, soweit internationale Abkommen, die auf den Reisevertrag anzuwenden sind, den entgegenstehen.

22. Schlussbestimmungen

Alle Angaben entsprechen dem Stand von Oktober 2014.

Alle auf Personen bezogenen Daten, die Meso Reisen zur Verfügung gestellt werden, sind

gemäß Bundesdatenschutzgesetz gegen missbräuchliche Verwendung geschützt.

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Reisebedingungen und die des Reisevertrages nicht berührt.